

Satzung der Samtgemeinde Dörpen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1982 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 25. März 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- 2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- 3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- 1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark abgerundet festzusetzen.
- 2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- 3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf 1/4 des vollen Betrages ermäßigt werden.

- 4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- 5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- 1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.
- 2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- 3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Beglaubigungen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen bei erstmaliger Bewerbung von Schulabgängern und Arbeitslosen.
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen.
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von

Verwaltungskosten betreffen.

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich- rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlaß gegen haben. Es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- 2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- 3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- 1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50,00 DM übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- 2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z.B. Ferngespräche, Telegramme, Telefaxe).
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

7. Kosten der Beförderung oder der Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- 3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 DM übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- 2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- 3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- 1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung der Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

Satzung der Samtgemeinde Dörpen zur Umstellung von Satzungen auf den Euro (Euro-Umstellungssatzung)

Aufgrund der §§ 6,8, 40,72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz-NbrandSchG) in der Fassung vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 6 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 17.10.2001 folgende Satzung zur Umstellung von Satzungen auf den Euro (Euro-Umstellungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Satzung der Samtgemeinde Dörpen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 25.03.1997 (Verwaltungskostensatzung)

§ 1

§ 6 erhält folgende Neufassung

Auslagen

- 1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne das sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- 2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z.B. Ferngespräche, Telegramme, Telefaxe).

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 7. Kosten der Beförderung oder der Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vor gesehenen Sätzen.
- 3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 Euro übersteigen.

§ 2

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Dörpen erhält folgende Fassung

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pausch- betrag in €
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	2,00
1.1.2	im Format DIN A 4	4,00
	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	7,60
1.2	Fotokopien je Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	
1.2.1.1	von 1 bis 10 Fotokopien	0,25
1.2.1.2	von 11 bis 100 Fotokopien	0,20
1.2.1.3	von 101 bis 200 Fotokopien	0,10
1.2.1.4	über 200 Fotokopien	0,05

1.2.2	bis zum Format DIN A 3	
1.2.2.1	von 1 bis 10 Fotokopien	0,50
1.2.2.2	von 11 bis 100 Fotokopien	0,40
1.2.2.3	von 101 bis 200 Fotokopien	0,20
1.2.2.4	über 200 Fotokopien	0,10
1.3	Lichtpausen je Seite	
1.3.1	bis zum Format DIN A 3	1,50
1.3.2	bis zum Format DIN A 2	2,50
1.3.3	bis zum Format DIN A 1	4,00
1.3.4	bis zum Format DIN A 0	7,10

Zuschneiden und Falten der Pläne werden nach Zeitaufwand berechnet

2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen u. Ausweise

2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
2.2.1	der Erstaussfertigung	2,50
2.2.2	der Durchschrift	1,50
	Für fremdsprachige Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland.	
	Anmerkung: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden die nach § 51 Abs.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz ausgestellt werden.	
		5,10
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 - 102,00

3. Akteneinsichten, Auskünfte

3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,10
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern und Karteien und dergl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,55
3.2.2.	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 - 20,40
3.3.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.a.	
3.3.1	Grundgebühr	5,10
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.4.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,20 - 25,50
3.4.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,20 - 25,50

Anmerkung: Für Auskünfte, die auf Grund eines bestehenden oder

früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifeangelegenheit ersucht werden, werden Gebühren nicht erhoben.

4. Abgabe von Druckstücken

(Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.)

- | | | |
|-----|----------------------------|------|
| 4.1 | für jede angefangene Seite | 0,25 |
| 4.2 | jedoch mindestens | 1,00 |

5. Aufnahme von Verhandlungen

Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht werden (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen);
je angefangene Seite

5,10 - 25,50

6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen

und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine anderen Gebühren vorgeschrieben sind

5,10 – 511,20

7. Verwaltungstätigkeiten,

die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde

5,10 - 25,50

8. Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen

- | | | |
|-----|--|-------|
| 8.1 | bis zu 5.113,00 € des Bürgschaftsvertrages | 10,20 |
| 8.2 | für jede weitere „angefangene“ 5.113,00 € | 5,10 |

9. Vermögensverwaltung

9.1 Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen

- | | | |
|-------|---|------|
| 9.1.1 | bis zu 51.130,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages | 5,10 |
| 9.1.2 | für jede weiteren angefangenen 51.130,00 € | 5,10 |
| 9.2 | Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter | |
| 9.2.1 | bis zu 51.130,00 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts | 5,10 |
| 9.2.2 | für jede weiteren angefangenen 51.130,00 € | 5,10 |

9.3 Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen für Rechte die nicht unter Nrn. 9.1 u. 9.2

	fallen	10,20
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach §§ 24 ff. BauGB Anmerkung zu 9: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	10,20
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr für jedes Objekt	1,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr, je Objekt	2,50
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	7,60 - 17,80
15.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,10
	Anmerkung: Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, daß der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.	
16.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
16.1	bis zu 5.113,00 €	
16.2	über 5.113,00 bis 10.226,00 €	
16.3	über 10.226,00 bis 25.565,00 €	
16.4	über 25.565,00 bis 51.130,00 €	
16.5	über 51.130,00 bis 127.823,00 €	
16.6	über 127.823,00 bis 255.646,00 €	
16.7	über 255.646,00 bis 383.469,00 €	
16.8	über 383.469,00 €	10,20 - 51,10
17.	Erschließungsbescheinigungen sowie Bescheinigungen über Beiträge nach dem NKAG	
17.1	eine Ausfertigung	2,50
17.2	für jede weitere Ausfertigung	0,50
18.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
18.1	0,2 qm	

18.2	0,5 qm	
18.3	1,0 qm	1,00 - 25,50
18.4	über 1,0 qm	
18.5	Abgabe von Bauleitplänen und sonstigen Plänen	

19. **Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,**

die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrtszeit von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.

20. **Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für**

20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	7,60 - 17,80
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. der vorhergehenden Baustelle, Tarif Nr. 19 Satz 2 gilt entsprechend	7,60 - 17,80

21. **Genehmigungen / Erlaubnisse / Abnahmen aufgrund der geltenden Entwässerungssatzung der Samtgemeinde Dörpen**

21.1	Entwässerungsgenehmigung einschl. Abnahme der Einrichtungen	30,60
21.1.1	sofern zusätzlich Abscheideeinrichtungen eingebaut werden	51,10 - 153,30
21.1.2	bei Beanstandungen je weitere Abnahme	15,30
21.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,60 - 17,80
21.3	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang gem. § 19 Nr. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung	20,40
21.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden.	51,10 - 255,60

22. **Archiv**

22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,20 - 25,50
22.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten	
22.2.1	je Seite	2,00
22.2.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird. Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1 erhoben werden.	0,50
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	5,10
22.3.2	für eine Woche	15,30
22.3.3	für längere Zeit bis zu	51,10

Anmerkung zu 22.1 bis 22.3:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von

Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

23. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.

In solchen Fällen richtet sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes und ist in nachfolgender Tabelle gestaffelt.

Tabelle zu Tarif Nr. 23:

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert

bis zu 153,40 € einschließlich	7,60
bis zu 204,60 € einschließlich	9,70
bis zu 255,70 € einschließlich	11,70
bis zu 306,80 € einschließlich	13,80
bis zu 358,00 € einschließlich	15,30
bis zu 409,10 € einschließlich	16,80
bis zu 460,20 € einschließlich	18,40
bis zu 511,30 € einschließlich	19,90
bis zu 562,50 € einschließlich	21,40
bis zu 613,60 € einschließlich	23,00
bis zu 664,70 € einschließlich	24,50
bis zu 715,90 € einschließlich	26,00
bis zu 767,00 € einschließlich	27,60
bis zu 818,10 € einschließlich	29,10
bis zu 869,20 € einschließlich	30,60
bis zu 920,40 € einschließlich	31,70
bis zu 971,50 € einschließlich	32,70
bis zu 1.022,60 € einschließlich	33,70
bis zu 1.176,00 € einschließlich	36,30
bis zu 1.329,40 € einschließlich	38,80
bis zu 1.482,80 € einschließlich	41,40
bis zu 1.636,20 € einschließlich	43,90
bis zu 1.789,60 € einschließlich	46,50
bis zu 1.943,00 € einschließlich	48,50
bis zu 2.096,30 € einschließlich	51,60
bis zu 2.249,70 € einschließlich	54,10
bis zu 2.403,10 € einschließlich	56,70
bis zu 2.556,50 € einschließlich	59,30
bis zu 2.761,00 € einschließlich	62,30
bis zu 2.965,50 € einschließlich	65,40
bis zu 3.170,10 € einschließlich	68,50
bis zu 3.374,60 € einschließlich	71,50
bis zu 3.579,10 € einschließlich	74,60

bis zu 3.783,60 € einschließlich	77,70
bis zu 3.988,10 € einschließlich	80,20
bis zu 4.192,60 € einschließlich	82,80
bis zu 4.397,20 € einschließlich	85,30
bis zu 4.601,70 € einschließlich	87,90
bis zu 4.857,30 € einschließlich	90,40
bis zu 5.113,00 € einschließlich	93,00
von dem Mehrbetrag bis 51.129,20 € einschließlich für je 511,20 €	3,50
Bei Werten über 51.129,20 € beträgt die Gebühr	511,20

Artikel 2

Satzung der Samtgemeinde Dörpen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Dörpen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.03.1997

Der Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 erhält folgende Fassung:

1. Personalleistungen
 - 1.1 Einsatzstunde je Feuerwehrmitglied 20,40 Euro
 - 1.2 Brandsicherheitswache je Feuerwehrmitglied/Std. 15,00 Euro
2. Feuerwehrfahrzeuge je Stunde (ohne Personal)
 - 2.1 Tanklöschfahrzeuge, Drehleiter 46,00 Euro
 - 2.2 Löschgruppenfahrzeuge 40,50 Euro
 - 2.3 Einsatzleitwagen 30,50 Euro
 - 2.4 Anhänger mit Rettungsboot 20,00 Euro
 - 2.5 Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für Brandsicherheitswachen je Tag und Veranstaltung 25,50 Euro
3. Wasserförderungsgeräte und Zubehör je Std.
 - 3.1 Tragkraftspritze einschl. saugseitiges Zubehör 20,00 Euro
 - 3.2 Saugkraftspritze einschl. saugseitiges Zubehör 20,00 Euro
 - 3.3 Wasserstrahlpumpe 5,00 Euro
 - 3.4 B-Druckschlauch 15 m 3,00 Euro
 - 3.5 C-Druckschlauch 15 m 3,00 Euro
4. Atemschutzgeräte je Stunde
 - 4.1 Atemschutzgeräte, Druckluftatmer 20,00 Euro
 - 4.2 sonstige Schutzgeräte 3,00 Euro

5. Ausrüstungsgegenstände je Std.	3,00 Euro
6. Löschgeräte je Std.	2,00 Euro
6.1 Kübelspritze	
6.2 Handfeuerlöscher (Preis der Füllung zuzügl. 10 %)	2,00 Euro
6.3 Schlauchhaspel	2,00 Euro
6.4 Strahlrohr	
7. Hilfsgeräte je Stunde	2,00 Euro
7.1. Winde	2,00 Euro
7.2. Kettenzüge	20,00 Euro
7.3. Schneidgeräte, Trenngeräte über Motor getrieben	15,00 Euro
7.4. Schneidgeräte, Trenngeräte manuell getrieben	10,00 Euro
7.5. Hebekissensatz	10,00 Euro
7.6. Ölsperren	20,00 Euro
7.7. Stromerzeuger	20,00 Euro
7.8. Motorsäge	30,50 Euro
7.9. Chemikalienschutzanzug	2,00 Euro
7.10. Drahtseil und sonstige Kleingeräte	3,00 Euro
7.11. Tauchpumpe	3,00 Euro
7.12. sonstige Hilfsgräte	
8. Rettungs- und Sanitätsgeräte je Stunde	5,00 Euro
8.1. Steckleiter oder Schiebeleiter	7,00 Euro
8.2. Kabeltrommel	5,00 Euro
8.3. Arbeitsstellenscheinwerfer	1,50 Euro
8.4. Krankentrage	
8.5. Sanitätsmaterial (Selbstkosten zuzügl. 10 %)	
9. Verbrauchsstoffe, Verbrauchsmittel u.ä. Für Verbrauchsmaterialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Ölbinder, Löschpulver, Schaumbinder u.a. werden die Wiederbeschaffungskosten (Tagespreis) zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.	
10. Die Kosten zu 1-9 werden nebeneinander erhoben.	255,00 Euro
11. Kostenersatz für mißbräuchliche Alarmierung	

Beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten außerhalb des Samtgemeindegebietes wird je Kilometer (gerechnet ab Grenze der Samtgemeinde) zusätzlich eine Wegestreckengeld von 0,75 Euro berechnet, mindestens jedoch 7,50 Euro.

Die Kosten für Erfrischung und Verpflegung des Personals sind in notwendigem angemessenen berechnet, mindestens jedoch 7,50 Euro.

Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
Bei der Überlassung von Geräten ist in diesen Fällen vorher mit der Samtgemeinde Dörpen ein Kostenersatz zu vereinbaren.

Artikel 3

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren der Samtgemeinde Dörpen vom 20.07.1978, zuletzt geändert am 23.06.1998,

wird wie folgt geändert:

In § 10 wird der Gebührensatz von 1,20 DM durch 0,60 Euro ersetzt.

Artikel 4

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Dörpen (Entwässerungsabgabensatzung) vom 17.03.1981, zuletzt geändert am 15.12.1998,

wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird der Beitragssatz von 4,00 DM durch 2,05 Euro ersetzt.
2. In § 4 Abs. 5 wird der Mindestbeitrag von 2.800,00 DM durch 1.430,00 Euro ersetzt.
3. In § 11 wird die Gebühr von 132,00 DM durch 67,44 Euro ersetzt.

Artikel 5

Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den Friedhöfen in den Gemeinden Neubürger und Neulehe der Samtgemeinde Dörpen vom 19.09.1995

§ 2 -Höhe der Gebühren- erhält folgende Fassung:

	Friedhof Neubürger	Friedhof Neulehe
a) Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammer je Bestattung pauschal	61,00 Euro	61,00 Euro

b) Für die Vergabe von Wahlgrabstätten:		
Wahlgrab einfach tief, je Stelle	245,00 Euro	143,00 Euro
für Verlängerung der Nutzungszeit		
je Stelle und Jahr	6,00 Euro	3,50 Euro
c) Reihengräber:		
je Grabstelle für Personen bis 6 Jahre	81,50 Euro	81,50 Euro
je Grabstelle für Personen über 6 Jahre	184,00 Euro	163,50 Euro
d) Für die Vergabe einer Urnen- grabstelle (zwei Urnen)	184,00 Euro	163,50 Euro
e) Bestattungskosten (Herstellung des Grabes)		
für Personen bis 6 Jahre	76,50 Euro	127,50 Euro
für Personen über 6 Jahre	102,00 Euro	153,00 Euro
für die Herstellung eines Urnengrabes	76,50 Euro	76,50 Euro
f) Umbettungen:		
für Personen bis 6 Jahre	255,50 Euro	409,00 Euro
für Personen über 6 Jahre	511,00 Euro	818,00 Euro
für die Umbettung einer Ascheurne	153,00 Euro	255,50 Euro
g) Für die Genehmigung eines Grabmals	30,50 Euro	30,50 Euro
h) Aufbewahrung bei Überführung pro Tag	25,50 Euro	25,50 Euro
i) Für das Entsorgen (Kränze, Gestecke usw. nach einer Bestattung	76,50 Euro	76,50 Euro
k) Herrichten einer Grabstätte nach einer Bestattung (Einebnen, Anfüllung, ohne Bepflanzung	102,00 Euro	102,00 Euro

